

Ältester zuchtbuchführender Verein
Deutschlands für die Rassen
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Miniatur Bullterrier
Staffordshire Bullterrier



Internet: www.dcbt.de

Deutscher Club für Bullterrier e.V.

Zuchtrichter-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zum Richter/anwärter
- § 3 Ausbildung des Richter/anwärters
- § 4 Rechte und Pflichten der Richter
- § 5 Richterspesen
- § 6 Rechtsmittel
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Der DCBT e.V. ernennt Spezial-Zuchtrichter (hier nur noch Richter genannt!), denen um Bestand und Weiterentwicklung unserer Rassen eine entscheidende Rolle zufällt.
2. Der Richter repräsentiert gegenüber Ausstellern und der Öffentlichkeit den DCBT e.V., den VDH und die FCI. Diese Verpflichtung hat sich der Richter stets vor Augen zu halten, die Art und Weise seiner Bewertungen und seines Auftretens hieran auszurichten und auch im Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
3. Diese Zielsetzung erfordert es, bei Auswahl der Richter in persönlicher Hinsicht hohe Anforderungen zu stellen. Neben hohen Fachkenntnissen muss er solide geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte sowie die Fähigkeit, Situationen im Ausstellungsring gewachsen zu sein, besitzen. Ferner unbescholten, objektiv und korrekt sein.
4. Die Richtertätigkeit ist mit der unmittelbaren Mitgliedschaft im DCBT e.V. und damit der mittelbaren Mitgliedschaft zum VDH untrennbar verknüpft. Sonderregelung für VDH-Richter anderer Zuchtvereine siehe § 3.6.

§ 2 Zulassung zum Richteranwälter

1. Der Bewerber für das Richteramt muss mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren Züchter mit einem beim VDH registriertem Zwingernamen sein und im Laufe dieser 5 Jahre mindestens 3 Würfe einer der DCBT betreuten Rassen gezüchtet haben. Ferner sollte der Richteranwälter mehrfach Hunde erfolgreich vorgeführt haben und mindestens 5 Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der die Rasse betreut. Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss der Bewerber seit mindestens 2 Jahren Mitglied des DCBT sein. Erstbewerber zum Zuchtrichteramt sollten unter 60 Jahren alt sein.
Die Prüfungskommission entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand welche Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sein müssen
2. Der Bewerber muss mindestens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter tätig gewesen sein, davon mindestens einmal als Sonderleiter einer CACIB-Schau und als Ausstellungsleiter einer, vom VDH geschützten Spezialzuchtschau des DCBT e.V., tätig gewesen sein.
3. Vor der Bewerbung zum Richteranwälter hat der Bewerber ein ausführliches Gespräch mit dem Richterobmann über seine Gedanken zur Ausbildung und seine kynologische Abhandlung über die vom DCBT vertretenen Rassen zu führen.
4. Mit der Bewerbung zum Richteranwälter (Lebenslauf - insbesondere in kynologischer Hinsicht -, Lichtbild, Gedanken und Gründe der Bewerbung) sind dem Richterobmann die Nachweise über den Besuch des kynologischen Basiskurses und des Grundkurses Hundebeurteilung des VDH einzureichen. Parallel zur Bewerbung hat der Bewerber seinen LG-Vorsitzenden zu bitten, dem Richterobmann eine schriftliche Stellungnahme über den Bewerber/die Bewerbung zuzusenden.
5. Nach Vorliegen der vollständigen Bewerbungsunterlagen und Stellungnahme des Richterobmanns entscheidet der Vorstand über die Zulassung. Nach Zulassung kann der Richterobmann den Bewerber zu einer Vorprüfung zum Richteranwälter des DCBT e.V. im Beisein der Prüfungskommission einladen. Die Prüfung erfolgt schriftlich Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata und mündlich. Das Ergebnis teilt der Richterobmann dem Vorstand mit. Im Weiteren ist nach der jeweils gültigen Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH zu verfahren.

§ 3 Ausbildung des Richteranwälters

1. Der Richteranwälter hat 8 Anwartschaften unter 4 verschiedenen Richtern der VDH-Richterliste auf VDH-geschützten Schauen, davon 2 auf CACIB-Schauen, innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren. Die Mindestanzahl der zu bewertenden Hunde richtet sich nach der jeweiligen gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung. Nach Absolvierung der 4. Anwartschaft hat zwischen Richterobmann und Anwärter über den Fortgang der Ausbildung ein konsultatives Gespräch stattzufinden.
2. Um die Zulassung einer Anwartschaft anlässlich einer Ausstellung hat sich der Richteranwälter selbst zu bemühen. Die Zustimmung des Richterobmannes und des amtierenden Lehrrichters ist erforderlich, die Ausstellungs- und/bzw. Sonderleitung ist hierüber zu informieren. Der Richteranwälter hat sich rechtzeitig (vor Meldeschluss der jeweiligen Ausstellung) um eine Anwartschaft

zu bemühen. Es ist nur ein Richteranwalt bei einem Lehr-/Prüfungsrichter zulässig. Die Anzahl der zu bewertenden Hunde kann bei hoher Meldezahl durch den Lehrrichter auf 50 pro Tag und Anwärter begrenzt werden.

3. Die Beurteilung der Hunde und eine kurze Einschätzung der Veranstaltung durch den Richteranwalt hat schriftlich in doppelter Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen dem Lehr-/Prüfungsrichter vorzuliegen. Dieser arbeitet den Bericht mit seinen Bewertungen und Einschätzungen in angemessener Zeit dem Richterobmann zu. Der Anwärterbericht ist aufzugliedern in:
 - a. Rasse, Klasse, Katalognummer, Name des Hundes, Wurfdatum
 - b. Reihenfolge, Beschreibung und Bewertung des Hundes entsprechend der Platzierung.
4. Eine theoretische Ausbildung des Bewerbers/Richteranwärters ist ebenfalls erforderlich. Die Seitens des VDH vorgegebenen Schulungen für Richteranwälter sind zu absolvieren.
5. Die Ernennung des Anwärters zum Richter erfolgt nach bestandener Prüfung vor der Prüfungskommission des DCBT e.V. durch den Vorstand des DCBT e.V. Nicht bestandene Prüfungen können nach 6 Monaten, spätestens nach 12 Monaten, wiederholt werden. Die Prüfungswiederholung ist nur einmal möglich.
6. Richteranwälter anderer VDH-Mitgliedsvereine können evtl. Anwartschaften im Rahmen des DCBT e.V. nach dessen Festlegungen absolvieren. Anwartschaften bedingen das vorherige Einverständnis des Richterobmannes des DCBT e.V. Erst danach kann dieser Anwärter seine zur Anwartschaft notwendigen Kontakte mit dem Lehr-Prüfungsrichter des DCBT e.V. aufnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Richter

1. Mit Aushändigung des VDH-Richterausweises und Mitgliedschaft im DCBT e.V. wird der Richter Mitglied des Richterkollegiums des DCBT e.V. Das Richterkollegium tritt nach Möglichkeit aller zwei Jahre einmal zusammen, um Stand und weitere Entwicklung der betreuten Rassen zu besprechen. Das Erscheinen der Richter ist Pflicht.
2. Das Richterkollegium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Richterobmann, der Mitglied des erweiterten Vorstandes und des Zuchtausschusses des DCBT e.V. ist, und einen Stellvertreter. Gleichzeitig wird entsprechend den Vorgaben des VDH die Prüfungskommission mit dieser Wahl besetzt, bestehend aus dem Richterobmann und dessen Stellvertreter.
3. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann.
4. Das Richterkollegium tritt nach Absprache mit dem Vorstand zusammen, wenn entsprechender Handlungsbedarf besteht.

§ 5 Richterspesen

Die Vergütung der Richtertätigkeit erfolgt nach der jeweils gültigen Reisekostenverordnung des VDH. Die mit seiner Ausbildung und Prüfung verbundenen persönlichen Kosten hat der Richteranwärter selbst zu tragen.

§ 6 Rechtsmittel

Soweit die VDH-Zuchtrichterordnung gegen Entscheidungen des VDH-Vorstandes, die bei analoger Anwendung vom DCBT e.V. Vorstand zu treffen sind, Rechtsmittel gewährt, ist nach der VDH-Zuchtrichterordnung zu verfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zuchtrichter-Ordnung wurde im Februar/März 2020 von der Prüfungskommission aktualisiert und im Rahmen der Vorstandssitzung am 09.03.2020 beschlossen. Sie tritt nach Maßgabe des § 31 der Satzung des DCBT e.V. mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.